TSV Alemannia Freiburg-Zähringen, Hinterkirchstraße 21, 79108 Freiburg Tel. 0761/52993

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Textform, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen

   TURN- SPORTVEREIN ALEMANNIA FREIBURG-ZÄHRINGEN 1900 E.V.

   und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 617 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr ist gleichzeitig auch Vereinsjahr.

3. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung in elektronischer Textform.

4. Die Vereinsfarben sind schwarz, blau und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
   a) einen regelmäßigen und geordneten Spiel- und Übungsbetrieb für alle Altersklassen, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
   b) Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
   c) Abhaltung von Kursen, Versammlungen und Vorträgen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein, seine Mitarbeitenden und Mitglieder bekennen sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz. Sie setzen sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen ein und fördern eine Kultur der Aufmerksamkeit und Prävention, insbesondere zum Schutz vor interpersonaler Gewalt. Näheres regelt die Kinder- und Jugendschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.

5. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg und in den Sportfachverbänden, deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder extremistischer Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

2. Nach § 6 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt danach insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied, Mitglied in einer der in § 3 Ziff. 1 genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

3. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden; juristische Personen können nur passives Mitglied werden.

4. Der Verein besteht aus:
   a) Ehrenmitgliedern,
   b) ordentlichen Mitgliedern,
   c) jugendlichen Mitgliedern,
   d) passiven Mitgliedern.

5. Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein, insbesondere die Förderung des Sportes, besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Beirates erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

6. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Abteilung sportlich betätigen.

7. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einer Abteilung sportlich betätigen.

8. Passive sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereines fördern wollen. Sie können auf schriftlichen Antrag Mitglied einer Abteilung werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder durch ein vom Verein zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren beantragt werden. Der Antrag hat auf dem vom Verein hierzu zur Verfügung gestellten Aufnahmeantragsformular zu erfolgen und insbesondere die Angaben zum Namen, Vornamen, Geschlecht (m/w/d), Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse sowie Telefonnummer zu enthalten.
   Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Abteilung, der er beitritt, an. Diese liegen auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht aus.

2. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erteilen die gesetzlichen Vertreter zugleich die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen. Die gesetzlichen Vertreter erklären sich zudem bereit, für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften.

3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb von drei Monaten die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an welchem sie beantragt wird.

4. Der Übertritt von der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft einschließlich eines evtl. Austritts aus den Abteilungen muss dem Vereinsvorstand in Textform mitgeteilt werden. Der Übertritt von der passiven in die ordentliche Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

5. Mitglieder können bei besonderem Engagement von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und des jeweiligen Abteilungsvorstandes.

6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit (Begriffsdefinitionen nach BDSG, DSGVO) personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Antrags- und Stimmrecht, einschließlich aktiven Wahlrechts, steht den natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, passives Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Mitglieder haben das Recht, nach Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Abteilungsbeiträge alle Veranstaltungen des Gesamtvereines sowie die Veranstaltungen der Abteilung, für die der Abteilungsbeitrag entrichtet wurde, zu besuchen und seine Einrichtungen unter Beachtung der hierzu ergangenen Weisungen zu benutzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
   b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
   c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, zusammen mit dem Aufnahmeantrag den Verein schriftlich zu ermächtigen, den Beitrag bei Fälligkeit einzuziehen, und im Übrigen dafür zu sorgen, dass der Beitrag rechtzeitig entrichtet wird.

d) Bei minderjährigen Mitgliedern oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Tod,
   b) freiwilligen Austritt,
   c) Kündigung durch den Verein,
   d) Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat in Textform (§ 126 Abs. 1 BGB) an den Verein (Geschäftsstelle) zu erfolgen und ist eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu erklären; die Erklärung eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend.

3. Die Kündigung durch den Verein kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Kündigung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

4. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Beirat ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
   a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten,
   b) vereinsschädigendes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Grundbeiträge erhoben. Für die Abteilungen können besondere Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge festgelegt werden.

2. Die Höhe der Grundbeiträge und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Höhe der Abteilungsbeiträge von der jeweiligen Abteilungsversammlung und in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

3. Über Stundung oder Erlass von Aufnahmegebühren und von Beiträgen entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Abteilungsbeiträgen oder Aufnahmegebühren nach § 7 Ziffer 1 Satz 3 in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.

§ 8 Schadensersatzanspruch des Vereins

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums ist Schadensersatz zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
   1. die Mitgliederversammlung,
   2. der Vereinsvorstand,
   3. der Beirat.

2. Grundsätzlich werden Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG. ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Abteilungsleitungen und sonstige für den Verein ehrenamtlich Tätige haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Zeitraum des zweiten oder dritten Quartals einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch den Vereinsvorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform, durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins beim Eingang zur Vereinsgeschäftsstelle.

3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Tagesordnung zu ergänzen und besondere Anträge einzureichen. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung und Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich zugegangen sein. Sie sind ausführlich zu begründen. Bei Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

4. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist der Vereinsvorstand verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Außerdem ist der Vereinsvorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er sein

Einspruchsrecht nach § 17 Absatz 4 geltend gemacht hat und keine Einigung mit dem Beirat erzielt werden konnte.
In diesen Fällen sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vereinsvorstand schriftlich einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese form- und fristgemäß einberufen worden sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vereinsleitung und
   a) des Berichtes zur Lage des Vereins durch den Vereinsvorsitzenden,
   b) des Berichtes zur Finanz und Vermögenslage des Vereins und Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
   c) der Berichte der Abteilungsleiter,
2. die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes auf Antrag aus der Versammlung,
3. die Wahl des Vereinsvorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
5. die Festsetzung der Grundbeiträge,
6. die Entscheidung über eingereichte Anträge gemäß § 12 Ziffer 3,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 23 der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 24 der Satzung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht auf Wunsch der Mehrheit die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

5. Der Beschlussfassung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen auch alle Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung des Vereins von über 50.000 Euro nach sich zieht.

§ 13 Der Ehrenpräsident

1. Der Ehrenpräsident, sofern ein solcher ernannt ist, repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

2. Der Ehrenpräsident kann jederzeit an den Sitzungen sämtlicher Organe und Abteilungen des Vereins teilnehmen. Ihm steht hierbei kein Stimmrecht zu.

§ 14 Der Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte, die Leitung des Sportbetriebs, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entscheidung über die Benutzung der Anlagen, erforderlichenfalls durch den Erlass von Vereinsordnungen.
   Dem Vereinsvorstand obliegt ferner die Anstellung und Entlassung des gesamten Personals, einschließlich der Trainer und Übungsleiter. Der Vereinsvorstand kann von Fall zu Fall die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Übungsleitern den Abteilungsleitern übertragen.

2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
   Der Vereinsvorstand steht in zweijährigem Turnus wie folgt zur Wahl:
   a) in ungeraden Jahren: der Vereinsvorsitzende und der dritte Vorsitzende, sowie der fünfte und der siebente Vorsitzende
   b) in geraden Jahren: der zweite Vorsitzende, der vierte Vorsitzende sowie der sechste Vorsitzende.
   Die Wiederwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist möglich. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wurde.

3. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, ihre Vertretung und ihre Befugnisse zu regeln; außerdem die Befugnisse der Geschäftsstelle. Die Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Einer der Vorstandsmitglieder soll besonders die Interessen der jugendlichen Mitglieder vertreten und ständigen Kontakt mit der Jugendvertretung halten.

4. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des bestehenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vereinsvorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Alle Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Vereinsvorstand hat den Haushaltsplan des Vereins innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Haushaltsabschlusses des Vorjahres dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
   a) dem Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht),
   b) dem Vereinsvorstand,
   c) den Delegierten der Abteilungen.

2. Die Delegierten der Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Abteilungsleiters, der kraft Amtes erster Delegierter ist. Nur er kann sich vertreten lassen.
   Abteilungen, denen am 1. Januar des laufenden Jahres bis zu 50 ordentliche Mitglieder angehören, entsenden einen Delegierten, Abteilungen, denen mehr als 50, aber nicht mehr als 100 ordentliche Mitglieder angehören, zwei Delegierte. Für jedes angefangene Hundert weiterer ordentlicher Mitglieder kann jede Abteilung einen weiteren Delegierten wählen und in den Beirat entsenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

3. Dem Beirat obliegt die:
   a) allgemeine Zielsetzung der Vereinsarbeit,
   b) Einsetzung von Fachausschüssen auf Vorschlag des Vereinsvorstandes,
   c) Festlegung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen gemeinsam mit dem Vereinsvorstand,
   d) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Ziffer 3. und Ehrungen gemäß § 20,
   e) Durchführung des Mitgliedsausschlusses gemäß § 6 Ziffer 4,
   f) Genehmigung des Haushaltsplanes gemäß § 14 Ziffer 6,
   g) Wahl eines Ehrenpräsidenten

4. In den Beiratssitzungen steht dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht zu. Das Einspruchsrecht des Vereinsvorstandes muss einstimmig erfolgen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Hauptkasse und die Abteilungskassen des Vereines und dessen Buchführung vor jeder ordentlichen und auf Antrag auch vor jeder außerordentlichen Abteilungs- und Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Abteilungs- und Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Zum Kassenprüfer sollen dafür geeignete Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen nicht einem Organ des Vereins angehören.

§ 17 Geschäftsführung/Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen. Geschäftsführer können vom Vorstand zum Besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.

2. Die Geschäftsführung ist gegenüber den festangestellten Mitarbeitenden weisungsbefugt. Sie ist beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

3. Die Aufgabe und die Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 18 Sitzungen

1. Über jede Sitzung der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, in denen alle Entscheidungen oder Beschlüsse festzuhalten sind, einschließlich der Abstimmungsergebnisse.

2. Die Protokolle müssen vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden. Die Protokolle müssen zu oder in der nächstfolgenden Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekannt gegeben werden.

3. Der Vereinsvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal monatlich. Sitzungen des Beirates sollen einmal pro Halbjahr stattfinden.

4. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

5. Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Art der Durchführung wird durch das jeweilige Gremium oder den Vorsitzenden festgelegt. Die Regelungen der Satzung und in Geschäftsordnungen betreffend die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Sitzungen sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder des Organs gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, sowie gegebenenfalls in Präsenz anwesende Mitglieder.

§ 19 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen werden vom Abteilungsvorstand geleitet.

2. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:
   a) dem Abteilungsleiter,
   b) dem Kassenwart,
   c) dem Jugendleiter, wenn der Abteilung Jugendliche angehören.

3. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand.

4. Zur Sportausübung in einer Abteilung sind Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder (§ 3 Ziffer 2 a) bis c) der Satzung) berechtigt, soweit sie als Mitglied der jeweiligen Abteilung gemeldet sind. Darüber hinaus können die Abteilungen Nichtmitgliedern die Teilnahme an Kursen gegen Bezahlung einer Kursgebühr anbieten.
   Diese Programme sind dem Vereinsvorstand zuvor zur Genehmigung vorzulegen.

5. Die Abteilungen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der zumindest zu regeln ist:
   a) die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes und dessen Aufgabenverteilung und

b) die Abwicklung des Sport- und Spielbetriebs.

6. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder durch die Abteilung erworben wurde oder durch Schenkung zufiel.

7. Von den Abteilungen soll dem Vereinsvorstand spätestens zwei Monate nach dem Ende des Kalenderjahres die Abrechnung für das Vorjahr nebst Belegen sowie eine Vermögensaufstellung vorgelegt werden.

8. Die Abteilungen haben eigene Kassen zu führen, die von den gewählten Kassenprüfern des Hauptvereins entsprechend § 16 Ziffer 1 der Satzung zu prüfen sind.

9. Die Abteilungen halten jährlich mindestens einmal, spätestens bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, Abteilungsversammlungen ab. Diese sind vom Abteilungsleiter einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Ziffern 2 bis 5 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsmitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Abteilungsvorstand in Textform einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand vorzulegen ist.

   Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
   a) Entlastung und Wahl des Abteilungsvorstandes entsprechend der Geschäftsordnung der Abteilung,
   b) Wahl der Delegierten für den Beirat,
   c) Beschlussfassung zu Abteilungsbeiträgen und Aufnahmegebühren der Abteilung,
   d) Genehmigung des Kassenberichtes der Abteilung.

   Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt. An jeder Abteilungsversammlung können Vereinsvorstandsmitglieder mit Sitz- und Stimmrecht teilnehmen. Ihnen steht ein Einspruchsrecht zu.

§ 20 Ehrungen des Vereins

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
Näheres wird in der Ehrungsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 21 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation der Stadt Freiburg i. Br. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bewegungserziehung verwendet werden muss.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

79108 Freiburg im Breisgau, den 22. Mai 2026.

1. Vorstand
(Stefan Federer)

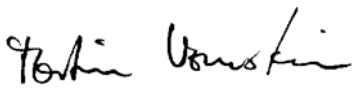

7. Vorstand
(Martin Vomstein)